

Dekret

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7. Dezember 2018 veröffentlichten Fassung wird durch das diesem Dekret beigefügte Gesetz geändert.

Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dieses Gesetz tritt am 31.03.2022 außer Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 30. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7. Dezember 2018 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.

2.) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

3.) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 16 nach dem Wort „Rückgruppierungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

17. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

4.) Dieses Gesetz tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

5.) Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.